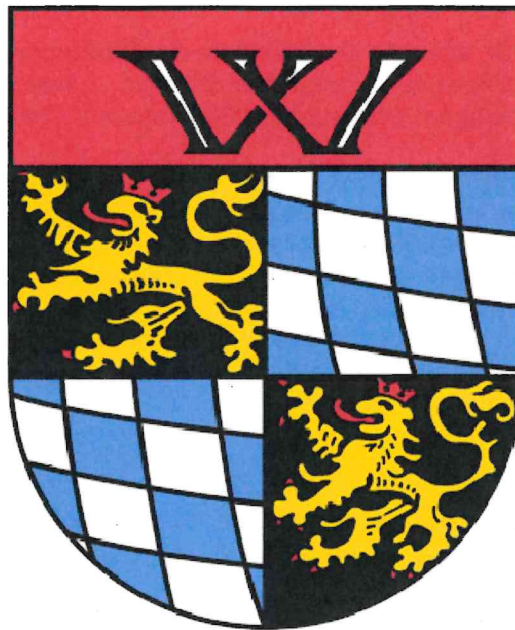




**Satzung der Stadt Wachenheim über die
Sondernutzung an öffentlichen Plätzen und
Straßen
(Sondernutzungssatzung)
mit Gebührenverzeichnis**

Der Stadtrat Wachenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 42 Abs.2 und 47 Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStr.G), der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) und des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 23.06.2026 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§1 -Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die, in der Baulast der Stadt Wachenheim stehenden öffentlichen Straßen und Plätze innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, für welche die Stadt Wachenheim Baulastträger ist.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.



Zu den öffentlichen Straßen gehören:

1. der Straßenkörper, das sind insbesondere der Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße, im Wesentlichen mit ihr gleichlaufen,
 3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
 4. Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Generationenplätze, und Lagerplätze/ -wiesen einschließlich Bewuchs und Zubehör.
 5. der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder der Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.
- (3) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis befreit nicht von der Verpflichtung, Genehmigungen und Zustimmungen nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen Rechts, wie z.B. nach Straßenverkehrsrecht, Landesbauordnung, Denkmalschutz etc. oder dem privaten Recht einzuholen.

§ 2 – Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Sondernutzungserlaubnis der Verbandsgemeinde Wachenheim an der Weinstraße, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Begriff des Gemeingebrauchs entspricht der Definition im Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung nur kurzfristig beeinträchtigt (§ 45 Abs. 1 LStrG sowie § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3 – Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:
1. Bauaufsichtlich genehmigte oder genehmigungsfreie Treppenstufen, Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Solaranlagen oder vergleichbare Vorbauten.
 2. Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind.
 3. Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 25 cm in den Gehweg hineinragen.
 4. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte. Das Aufbringen einer Fassadendämmung bis 25 cm.



5. Wahlwerbung während eines Wahlkampfes, in Form von Plakaten, bis zur Größe A1, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen. Die einschlägigen Vorgaben sind zu beachten und können bei der Verbandsgemeinde Wachenheim an der Weinstraße, Fachbereich Bürgerdienste erfragt werden.
 6. Das Aufstellen und Anbringen von Transparenten aus Anlass von Brauchtumsveranstaltungen, sofern sie in einer Höhe von über 4 m angebracht sind und sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen.
 7. Das Aufstellen und Anbringen von Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Bühnen und dgl. aus Anlass von Brauchtumsveranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt und der Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigt wird.
 8. Das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen).
- (2) Ist für die Benutzung einer Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde mit Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast nach § 29 StVO erteilt oder liegen die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 Satz 2 StVO vor, so bedarf es ebenfalls keiner Erlaubnis nach dieser Satzung (§ 41 Abs. 7 LStrG).
- (3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Genehmigungspflicht wird durch vorstehende Regelungen nicht berührt.
- (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 4 -Erlaubnis und Verpflichtung des Verantwortlichen

- (1) Eine erlaubnisbedürftigen Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis schriftlich erteilt ist.
- (2) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden (§ 41 Abs. 2 LStrG).
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur als Einzelerlaubnis, d.h. für einen Sachverhalt, erteilt. Soweit Anträge mehrere unterschiedliche Sondernutzungen betreffen, wird jeder Sachverhalt gesondert bearbeitet.
- (5) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich, spätestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung mit vorgegebenem Antragsformular bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wachenheim an der Weinstraße zu beantragen. Ort, Art, Größe, Umfang und Dauer der Sondernutzung sowie die Personalien, Anschrift und Telefonnummer der/des Verantwortlichen sind dabei anzugeben.



- (6) Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Verbandsgemeindeverwaltung die Vorlage weiterer Angaben in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

- (7) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen und sonstigen Einrichtungen nach den geltenden Rechtsvorschriften zu errichten und zu erhalten.

Er hat den Zustand der Anlagen so zu errichten und zu erhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die überlassenen Flächen in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.

- (8) Nach Beendigung der Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer die benutzte Fläche in den Zustand zurückzusetzen, der zum Zeitpunkt des Beginns der Sondernutzung bestanden hat. Er hat alle mit der Sondernutzung in Zusammenhang stehenden Veränderungen, insbesondere Verunreinigungen, Verschmutzungen und Befestigungsmaterialien zu beseitigen. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die Erlaubnisbehörde zur Wiederherstellung des früheren Zustands Zwangsmittel nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anwenden.

- (9) Die erteilte Erlaubnis ist nicht übertragbar.

§ 5 -Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Erteilung einer Sondernutzung Sondernutzungsgebühren nach dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, und zwar auch dann, wenn die Sondernutzung ausgeübt wird, ohne dass eine Erlaubnis erteilt wurde. Die Festsetzung eines evtl. Bußgeldes im Ordnungswidrigkeitenverfahren bleibt davon unberührt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Werden Sondernutzungen, für die in dem Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Im Übrigen werden angefangene Monate, Wochen, oder Tage jeweils voll berechnet. Sieht das Gebührenverzeichnis die Gebührenerhebung wahlweise nach verschiedenen langen Zeitabschnitten vor, so ist die Gebühr nach der für den Gebührenschuldner jeweils günstigsten Berechnungsweise festzusetzen. Angefangene Meter und Quadratmeter zählen bei der Berechnung der Sondernutzungsgebühren als volle Meter und Quadratmeter. Bei der Gebührenberechnung sich ergebende Cent Beträge sind auf halbe bzw. volle Euro Beträge abzurunden.



- (3) Für Sondernutzungen, die in dem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die nach den in dem Gebührenverzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu berechnen ist.
- (4) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 3 Abs. 1 werden keine Gebühren erhoben.
- (5) Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch, sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung in den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen. Ist die nach dem Regelsatz des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (6) Zusätzlich zur Sondernutzungsgebühr wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand der erteilten Erlaubnis und wird gem. § 2 Abs. 4 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) erhoben.
- (7) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (8) Von der Erhebung der Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, sofern es sich um gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 Abgabenordnung oder um Sondernutzungen im Interesse der Stadt handelt.

§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden in der Sondernutzungserlaubnis festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Die Gebühren werden fällig,
 - 1. bei einmaligen Gebühren innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Sondernutzungserlaubnis,
 - 2. bei auf jederzeitigen Widerruf erteilten Dauererlaubnissen zum 01.03. eines jeden Kalenderjahres,
 - 3. bei unerlaubter Benutzung mit dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wurde.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Sondernutzungsgebühr abhängig gemacht werden.



- (4) Rückständige Sondernutzungsgebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingefordert.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist sowohl derjenige, der die Erlaubnis beantragt, als auch derjenige, zu dessen Gunsten sie erteilt wird. Gebührenschuldner ist auch, wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 8 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine genehmigte Sondernutzung vom Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so entsteht kein Anspruch auf Erstattung oder Reduzierung der festgesetzten Gebühren.
- (2) Wird die Sondernutzungserlaubnis widerrufen, so werden im Voraus entrichtete Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 9 Haftung

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Ausübung entstehen und hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Der/ die Antragstellende bzw. die für die Sondernutzung verantwortliche Person hat auf Verlangen der Verwaltung den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Verwaltung ist berechtigt, zur Deckung der Kosten für möglicherweise entstehende Schäden von dem Erlaubnisnehmer vor Erteilung der Sondernutzungserlaubnis eine angemessene Kautions zu verlangen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. eine Straße ohne Erlaubnis zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung in Gebrauch nimmt,
 2. einer in § 3 Abs. 4 ergangenen Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen zuwiderhandelt,
 3. einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt oder
 4. den in der Sondernutzungserlaubnis gemachten Auflagen zuwiderhandelt.



- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 24 Abs. 5 GemO).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.01.1987 in der Fassung vom 30.09.2013 außer Kraft.

Wachenheim, den 01.07.2026

Torsten Bechtel
Stadtbürgermeister

Anlage: Gebührenverzeichnis



Gebührenverzeichnis- Sondernutzungsgebühren in der VG Wachenheim

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen. Für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche	Tabakwaren 300,00 €/Jahr, Snackautomat 200,00 €/Jahr, andere Automaten mindestens 20,00 €
2	Baustelleneinrichtungen, z.B. Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellungen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten	1,00 € / Woche und m² mindestens 20,00 €
3	Vorübergehende Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter Nr. 2 fällt	4,00 € / Woche und m² mindestens 20,00 €
4	Litfaßsäulen gewerblich	300 € / m² und Jahr
5	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerbliche Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden,	1,00 € / Woche und m² , mindestens 20,00€
6	Feste Verkaufsgegenstände, Imbissstände, Kioske u. ä.	
a)	bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen	90,00 € pro m² und Jahr
b)	sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden,	150,00 € pro m² und Jahr
c)	sofern nur andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden,	60,00 € pro m² und Jahr
7	gewerbliche Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art,	30,00 € pro m² u. Woche
8	zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen (ausgenommen Milchbänke)	60,00 € pro m² und Jahr
9	Plakate, gewerblich (max. 3 / Stadt)	20,00 € pauschal für



		max. 3 Plakate und 4 Wochen
10	Entfernung der Plakate	20,00 € je Plakat
11	Werbeständer gewerblich	75,00 € pro Ständer und Jahr
12	Tagesbaustellen	pauschal 50,00 €
13	Altkleider- und Schuhcontainer	360,00 € pro Container und Jahr
14	Aufstellung Postablagekasten/Paketbox	60,00 € pro m² und Jahr



Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wachenheim an der Weinstraße, den 01.07.2026

Torsten Bechtel

Bürgermeister